

# **Sanktionsstatut des Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds**

## **Gültig ab 5. Juli 2005**

Gemäß § 14 Abs. 1 Zif. 8 i.V.m. § 15 des Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz BGBl. I Nr. 165/2004 beschließt die Fondskommission nachfolgendes Sanktionsstatut:

### **1. Ziele, Grundsätze, Strategien**

- Dieses Sanktionsstatut dient der Sicherstellung der Fairness unter den Krankenanstalten. Da ungerechtfertigte Punktemaximierungen einer Krankenanstalt den anderen Krankenanstalten zum Schaden gereichen, sollen Punktemaximierungen jeder Art verhindert werden.
- Der Aufwand bei der Verarbeitung der Daten und bei der Abwicklung soll für alle Beteiligten so gering wie möglich gehalten werden. In diesem Sinne soll das Statut ein Anreiz zu einer termingerechten korrekten und vollständigen Codierung der Datensätze sein.
- Im Sinne der Patientenorientierung sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Richtigkeit der auf den Rechnungen angeführten Daten sicherzustellen und die Wartezeit auf Leistung des Pflegekostenzuschusses für die Patientin/den Patienten möglichst gering zu halten.
- Jede Krankenanstalt ist selbst für die Datenqualität verantwortlich. Auch die Korrektur fehlerhafter Datensätze hat primär durch die Krankenanstalt selbst zu erfolgen.
- Eine Hochrechnung auf die Gesamtheit der Daten ist nur dann zulässig, wenn für die Prüfung ein statistisch korrektes sample herangezogen wurde.
- Zur Verwirklichung der genannten Ziele und Grundsätze ist die Einrichtung eines board of examiners für Qualitätssicherung geboten.
- Eine ständige Weiterentwicklung des Sanktionsstatuts ist erforderlich, um auf alle Umstände, die diesen Zielen und Grundsätzen zuwiderlaufen, angemessen reagieren zu können.
- Die strafrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung von Krankenanstalten und der für die Abgabe von Erklärungen verantwortlichen Organe bleibt durch das Sanktionsstatut unberührt.

### **2. Vorschriften und Folgen der Nichteinhaltung der Vorschriften**

#### **2.1. Nichtmeldung von Daten bzw. verspätete Datenmeldungen**

Wird die jeweilige Monatsmeldung nicht bis zu dem vom PRIKRAF-Gesetz festgelegten Termin an den PRIKRAF übermittelt, hat das den Ausschluss der betreffenden Krankenanstalt von der Akontierung für den betreffenden Zeitraum zur Folge. Nach dem 31. März des Folgejahres eingehende Nachmeldungen und Korrekturen, die

nicht durch die medizinische Überprüfung veranlasst wurden, begründen keinerlei Ansprüche gegenüber dem PRIKRAF, den Krankenversicherungsträgern oder den betroffenen Patientinnen und Patienten.

## **2.2. Fehlerhafte Datenmeldungen**

### **2.2.1. Bei vom PRIKRAF festgestellten Codierfehlern vor Leistung der Akontozahlung:**

Die Krankenanstalt hat die beanstandenden Datensätze entweder

- richtig zu stellen und dem PRIKRAF zu dem von ihm festgesetzten Termin zu übermitteln
- oder
- bis zu diesem Termin die Richtigkeit der Codierung nachzuweisen.

Bis zur Übermittlung des korrekten Datensatzes oder dem Nachweis der Richtigkeit der Codierung wird dieser bei der Akontierung nicht berücksichtigt.

### **2.2.2. Bei vom PRIKRAF festgestellten Codierfehlern nach Leistung der Akontozahlung:**

Die Krankenanstalt hat die beanstandeten bzw. möglicherweise fehlerhaften Datensätze entweder

- richtig zu stellen und dem PRIKRAF zu dem von ihm festgesetzten Termin zu übermitteln
- oder
- bis zu diesem Termin die Richtigkeit der Codierung nachzuweisen.

Langen die korrigierten Datensätze oder der Nachweis der Richtigkeit der Codierung nicht bis zu diesem Termin beim PRIKRAF ein, erfolgt im Sinne der Vermeidung der Benachteiligung der anderen Krankenanstalten eine entsprechende Punktekorrektur im Rahmen der nächsten Akontierung, spätestens jedoch in der Jahresabrechnung.

Langen die vom PRIKRAF angeforderten Nachweise nicht bis zum 15. Juni des Folgejahres bei der Geschäftsführung ein, so gilt der Korrekturvorschlag des PRIKRAF als anerkannt.

## **2.3. Fehlerhafte Ausstellung von Rechnungen für Pflegekostenzuschussbezieherinnen und -bezieher**

Liefert eine Krankenanstalt dem PRIKRAF keine oder fehlerhafte Daten zu einer von ihr an die Patientin/den Patienten direkt ausgestellten Rechnung, sodass die Berechnung des Pflegekostenzuschusses nach LDF-Punkten nur schwer oder gar nicht möglich ist bzw. zu einer zeitlichen Verzögerung führt, ist gemäß dem Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen in der geltenden Fassung vorzugehen.

## **2.4. Warnings**

Jede Krankenanstalt hat selbst für eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Richtigstellung der Warning-Datensätze vor Weiterleitung der Datensätze an den PRIKRAF bzw. Ausstellung der Rechnungen an die Patientinnen/Patienten zu sorgen.

Die Geschäftsführung des PRIKRAF hat Art und Umfang der Warnings zu dokumentieren. Das board of examiners für Qualitätssicherung hat Maßnahmen zur Reduzierung der Warnings auszuarbeiten. Die Geschäftsführung hat der Fondskommission regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, über Art und Umfang der Warnings sowie über die zur Reduzierung der Warnings gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Falls eine an den PRIKRAF übermittelte Datenmeldung (direkt oder über Rechnungen, die Patientinnen und Patienten ausgestellt wurden) einen aus Sicht der Geschäftsführung des PRIKRAF unplausibel hohen Anteil an Warnings aufweist, wird der Sachverhalt der Fondskommission umgehend vorgelegt. Diese kann über weitere Maßnahmen entscheiden.

## **2.5. Weigerung Erhebungen durch den PRIKRAF vornehmen zu lassen**

Die Organe des PRIKRAF und die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, in den Krankenanstalten Erhebungen über Richtigkeit und Vollständigkeit der medizinischen Dokumentation sowie der Abrechnungen mit dem PRIKRAF durchzuführen und in die entsprechenden Unterlagen Einsicht zu nehmen bzw. diese anzufordern.

Weigert sich die Krankenanstalt, die Erhebungen oder die Einsicht vornehmen zu lassen bzw. die angeforderten Unterlagen zu übermitteln, wird der Sachverhalt umgehend der Fondskommission vorgelegt. Diese kann über weitere Maßnahmen entscheiden, die insbesondere auch Punkteabschläge oder die vorläufige Aussetzung der nächstmöglichen Akontierung umfassen können.

## **2.6. Weitere Sanktionsmöglichkeiten**

### **2.6.1.**

Bei schwerwiegenden Dokumentationsproblemen, insbesondere in Fällen wiederholter fehlerhafter Dokumentation und Nichtkorrektur von Datensätzen, die vom PRIKRAF angeordnet wurden, oder bei wiederholten Verstößen gegen das Abrechnungssystem, kann die Fondskommission abgesehen von der Rückforderung bisher erhaltener Leistungen:

- Punkteabschläge festlegen  
oder
- die Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen  
oder

- die Aussetzung der nächsten Akontierungen bis zur Klärung des Sachverhalts anordnen  
oder
- die Bekanntmachung der gegen die Regeln verstoßenden Krankenanstalt beschließen.

### **2.6.2.**

Auf Anregung des board of examiners für Qualitätssicherung kann eine über das übliche Ausmaß hinausgehende Prüfung durch den PRIKRAF durchgeführt werden. Sofern eine solche Prüfung durch das Verhalten einer Krankenanstalten ausgelöst wurde und die Ermittlung des Sachverhaltes nur durch die erweiterte Prüfung möglich war, kann die Fondskommission die Kosten für diese Prüfung der betreffenden Krankenanstalten in Rechnung stellen.

### **3. Sanktionsverfahren**

- Für die Vollziehung dieses Sanktionsstatus ist, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Organ bestimmt ist, die Geschäftsführung des PRIKRAF zuständig.
- Bei Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Dokumentation durch den PRIKRAF ist an die betreffende Krankenanstalt eine mit Gründen versehene Rückmeldung zu erstatten.
- Der Krankenanstalt ist nachweislich eine angemessene Frist zur Korrektur ihrer Datenmeldung unter Androhung der konkreten Sanktion zu setzen. Diese Frist darf zwei Wochen nicht unterschreiten und vier Wochen nicht überschreiten.
- Bei nicht fristgerechter Korrektur ist seitens des PRIKRAF die Sanktion zu verhängen und zu vollziehen. Jene Fälle, in denen eine Beschlussfassung der Fondskommission erforderlich ist, sind der Fondskommission umgehend zuzuleiten.
- Die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) bzw. des Zustellgesetzes hinsichtlich Fristen sind anzuwenden.